

10525/AB
Bundesministerium vom 27.06.2022 zu 10833/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.318.367

Wien, 24.6.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10833/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend zu hohe Beiträge in der AUVA** wie folgt:

Vorweg ist zur Beantwortung der Fragen 4 bis 13 anzumerken, dass § 58 der Rechnungsvorschriften eine begrenzte Aufbewahrungsfrist für die Bücher (Konten) der Buchhaltung mit ihren allfälligen Hilfsbüchern für sieben Jahre festlegt, weshalb die Beantwortung dieser Fragen erst ab dem Jahr 2014 erfolgen kann.

Zu der gegenständlichen Anfrage hat mein Ressort eine Stellungnahme der AUVA eingeholt, die der Beantwortung der Fragen 2a, 3, 14, 15 und 16 zugrunde gelegt wurde.

Die Beantwortung der Fragen 4 bis 10 erfolgte auf Basis der endgültigen Erfolgsrechnungen (Jahre 2014 bis 2021), der vorläufigen Erfolgsrechnung des Jahres 2022 (per 15.05.2022) sowie der Geburungsvorschaurechnungen der Jahre 2023 bis 2026 (jeweils per 15.05.2022). Die Fragen 11 bis 13 wurden auf Basis der Schlussbilanzen 2014 bis 2021 beantwortet.

Frage 1:

- *Die AUVA schreibt regelmäßig Überschüsse (so auch ab 2023 wieder) und verfügt mittlerweile über EUR 1,2 Mrd. an Rücklagen. Allerdings ist die AUVA per Gesetz nicht-überschussorientiert. Bis wann legen Sie als Aufsicht der AUVA die entsprechende Regierungsvorlage vor, welche AUVA Beitragssenkungen vorsieht, um wieder dem Gesetz zu entsprechen?*

Die gesetzliche Konzeption der Sozialversicherungsgesetze ist vom Grundgedanken geleitet, dass die Sozialversicherungsträger die ihnen übertragenen Aufgaben mit den jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, insbesondere aus den Sozialversicherungsbeiträgen der Versicherten und ihrer Dienstgeber:innen, decken. Dabei können sich abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen, wie vor allem der wirtschaftlichen Entwicklung und des Leistungsgeschehens, Bilanzergebnisse mit positivem oder negativem Saldo ergeben. Die Erzielung von Bilanzüberschüssen ist keineswegs gesetzwidrig, sondern kann im Sinne eines Ausgleichs konjunktureller Schwankungen über mehrere Jahre durchaus sinnvoll sein.

Im Fall der AUVA zeichnet sich nach Bilanzverlusten in den Jahren 2019 bis 2022 wieder eine Trendumkehr für die Folgejahre ab, die der AUVA den nötigen finanziellen Spielraum zur Umsetzung erforderlicher Investitionen verschafft. Gleichzeitig hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets eine Beitragssenkung iHv 0,1 %-Punkten vorzunehmen.

Frage 2:

- *Mit welcher Begründung hat die AUVA in ihren letzten Gebarungsvorschauen die Verwaltungsaufwände stark nach oben korrigiert? (z.B. für 2024 von EUR 115 Mio. auf EUR 135 Mio., siehe Grafik in der Begründung)*
 - Welche zusätzlichen Ausgabenposten sind hier vorgesehen?*
 - Welche Schritte setzen Sie als Aufsicht, um die Ausgabendynamik zu begrenzen?*

§ 443 Abs. 2 ASVG besagt, dass „der der Gebarungsvorschau zu Grunde zu legende Planungszeitraum die dem jeweiligen Geschäftsjahr nächstfolgenden vier Geschäftsjahre“ sind. Ein Planungszeitraum von vier Jahren impliziert – gerade in volatilen Zeiten – eine Adaptierungsnotwendigkeit, die sich – im Sinne eines vorsichtigen Kaufmanns – auf Grund eines verbesserten Wissenstandes ergibt.

Die AUVA hat die folgenden Gründe für erforderliche Adaptierungen der Gebarungsvorschaurechnungen hervorgehoben (Frage 2a):

- Die Modernisierung der Verwaltungsorganisation bedingt Umstrukturierungen und Zentralisierungen (insbesondere in den Bereichen Einkauf und IT), womit Verschiebungen von Personalaufwendungen von den Positionen Unfallheilbehandlung und Rehabilitation zum eigenen Verwaltungsaufwand einhergehen.
- Miete für das gemeinsame Übergangsquartier für AUVA Hauptstelle und Landesstelle Wien sowie a-periodische Instandhaltungen (Denkmalschutz, Fassade) im und am Gebäude der Landesstelle Wien, das ab 2023 an die PVA vermietet wird.
- Gemäß § 24 Abs. 4 ASVG (idF 01.01.2020) hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ab 2020 ihre eigenen Einrichtungen in einer Betreibergesellschaft, die zu 100% im Eigentum der Anstalt zu stehen hat, zusammengefasst zu verwalten.
- Diesbezügliche Aufwände und Erträge wurden initial zu vorsichtig budgetiert.
- Aufgrund der hohen Inflation wurden die zu erwartenden Gehaltsabschlüsse im November 2021 entsprechend angepasst.
- Unterstützungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit IT-Umstellungen sowie für Bau-Vorprojekte.
- Reduktion des Gesamtaufwandes (5-Jahres-Betrachtung) um mehr als 3,6 Mio. Euro durch die Zusammenführung von Haupt- und Landesstelle in einem Übergangsquartier.
- Personelle Einsparungen von 17,3 Mio. Euro (bis 2029) durch Betriebliche Altersteilzeitregelungen, Reduktion von Führungskräften und Effizienzsteigerungen im IT und Leistungsbereich.

Bezüglich der Frage 2b ist anzumerken, dass im Rahmen der Aufsichtstätigkeit die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns kontinuierlich überwacht wird. Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde umfasst auch Fragen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es werden dabei die Rechenwerke der SV-Träger regelmäßig auf Richtigkeit und Plausibilität überprüft und auffällige Entwicklungen auch im Bereich der Verwaltungsaufwendungen kritisch hinterfragt.

Frage 3:

- Wie viele **Versicherungsfälle** für Erwerbstätige hat es in der AUVA seit 2010 gegeben? (absolut und je 100.000 Versicherte, je Jahr)

- a. davon Arbeitsunfälle?
- b. davon Wegeunfälle?
- c. davon Berufskrankheiten?

SCHADENSARTEN - Erwerbstätige					
absolut	Berufs-schadens-fälle	Arbeits-unfälle	Arbeits-unfälle im engeren Sinn	Wegunfälle	Berufskrank-heiten
Jahr					
2010	112.523	110.944	98.995	11.949	1.579
2011	110.717	109.408	98.194	11.214	1.309
2012	108.943	107.710	96.240	11.470	1.233
2013	107.161	105.834	93.877	11.957	1.327
2014	105.854	104.625	93.394	11.231	1.229
2015	102.561	101.468	90.258	11.210	1.093
2016	104.055	102.874	91.248	11.626	1.181
2017	105.356	104.161	91.897	12.264	1.195
2018	107.530	106.390	93.928	12.462	1.140
2019	106.645	105.449	92.981	12.468	1.196
2020	76.992	76.082	67.792	8.290	910
2021	95.264	88.521	77.676	10.845	6.743

Anmerkung: Die AUVA konnte für die Beantwortung der Frage 3 auf interne statistische Daten zurückgreifen, die eine Darstellung bis in das Jahr 2010 ermöglichen;

SCHADENSARTEN - Erwerbstätige					
auf 100.000 Versicherte					
Jahr	Berufs-schadens-fälle	Arbeits-unfälle	Arbeits-unfälle im engeren Sinn	Wegunfälle	Berufskrank-heiten
2010	3.494	3.445	3.074	371	49
2011	3.365	3.325	2.985	341	40
2012	3.255	3.218	2.876	343	37
2013	3.171	3.132	2.778	354	39
2014	3.103	3.067	2.738	329	36
2015	2.972	2.940	2.616	325	32
2016	2.962	2.929	2.598	331	34
2017	2.939	2.906	2.564	342	33
2018	2.928	2.897	2.558	339	31
2019	2.858	2.826	2.492	334	32
2020	2.501	2.471	2.202	269	30
2021	3.018	2.804	2.461	344	214

Allf. Summenfehler erklären sich aus den nicht sichtbaren Rundungsdifferenzen.

Fragen 4 bis 6:

- Wie hoch waren die **Gesamterträge** in der AUVA? (je Jahr)
 - a. seit 2010?
 - b. 2021 (vorläufig)?

- c. 2022 bis 2026 laut aktueller Gebarungsvorschau?
- Wie hoch waren die **Beitragseinnahmen** in der AUVA? (je Jahr)
 - a. seit 2010?
 - b. 2021 (vorläufig)?
 - c. 2022 bis 2026 laut aktueller Gebarungsvorschau?
- Wie hoch waren die **Gesamtaufwände** in der AUVA? (je Jahr)
 - a. seit 2010?
 - b. 2021 (vorläufig)?
 - c. 2022 bis 2026 laut aktueller Gebarungsvorschau?

Die Fragen 4 bis 6 werden auf Basis der folgenden Tabelle beantwortet:

	Frage 4: Jahr	Frage 5: Gesamterträge	Frage 6: Beitragseinnahmen	Frage 6: Gesamtaufwände
2014	1.373.445.394,76	1.322.322.209,24	1.387.314.650,76	
2015	1.366.347.015,29	1.311.674.587,20	1.407.779.894,16	
2016	1.408.459.106,75	1.360.197.672,06	1.410.677.544,76	
2017	1.460.656.266,53	1.409.868.143,36	1.431.628.483,90	
2018	1.530.923.043,29	1.481.154.272,49	1.444.640.536,17	
2019	1.474.080.513,64	1.431.587.965,41	1.475.964.038,82	
2020	1.397.150.378,26	1.358.805.208,70	1.442.592.383,29	
2021	1.458.648.167,78	1.415.529.823,75	1.465.826.853,99	
2022	1.541.937.849,00	1.497.135.000,00	1.560.781.745,92	
2023	1.643.922.000,00	1.601.763.000,00	1.636.198.553,78	
2024	1.730.376.000,00	1.684.992.000,00	1.688.441.583,33	
2025	1.809.079.000,00	1.766.312.000,00	1.736.798.916,67	
2026	1.889.530.000,00	1.843.532.000,00	1.783.939.416,67	

Fragen 7 und 8:

- Wie hoch waren die **Aufwände für Unfallheilbehandlung** in der AUVA? (je Jahr)
 - a. seit 2010?
 - b. 2021 (vorläufig)?
 - c. 2022 bis 2026 laut aktueller Gebarungsvorschau?
- Wie hoch waren die **Rentenaufwände** in der AUVA? (je Jahr)
 - a. seit 2010?
 - b. 2021 (vorläufig)?
 - c. 2022 bis 2026 laut aktueller Gebarungsvorschau?

Die Fragen 7 und 8 werden auf Basis der folgenden Tabelle beantwortet:

	Frage 7: Unfallheilbehandlung	Frage 8: Rentenaufwände
Jahr		
2014	429.508.161,86	491.755.812,16
2015	438.309.506,75	498.178.317,27
2016	441.747.347,57	504.460.063,90
2017	451.084.218,96	504.306.679,02
2018	449.508.914,13	511.943.364,69
2019	459.664.138,68	519.805.492,50
2020	482.862.924,19	492.473.166,91
2021	483.523.251,99	493.826.927,47
2022	507.679.555,55	503.750.000,00
2023	523.808.000,00	534.977.000,00
2024	536.086.000,00	554.233.000,00
2025	547.534.000,00	570.306.000,00
2026	558.706.000,00	585.706.000,00

Fragen 9 und 10:

- *Wie hoch waren die **Verwaltungsaufwände** in der AUVA? (je Jahr)*
 - a. seit 2010?
 - b. 2021 (vorläufig)?
 - c. 2022 bis 2026 laut aktueller Gebarungsvorschau?
- *Wie hoch waren die **Jahresüberschüsse** in der AUVA? (je Jahr)*
 - a. seit 2010?
 - b. 2021 (vorläufig)?
 - c. 2022 bis 2026 laut aktueller Gebarungsvorschau?

Die Fragen 9 und 10 werden auf Basis der folgenden Tabelle beantwortet:

Jahr	Verwaltungsaufwand eigener	Vergütungen an SV-Träger	Frage 9:	Frage 10:
			Verwaltungsaufwand Summe	Jahresüberschüsse
2014	90.525.281,85	9.259.653,93	99.784.935,78	- 11.540.485,10
2015	90.412.520,35	9.139.680,73	99.552.201,08	- 39.616.226,58
2016	92.351.280,54	9.488.414,28	101.839.694,82	- 1.570.406,49
2017	94.056.036,55	9.851.607,54	103.907.644,09	31.721.239,06
2018	94.873.420,32	10.352.338,29	105.225.758,61	89.541.170,25
2019	98.447.709,43	10.140.657,12	108.588.366,55	1.185.567,24
2020	100.867.277,94	9.202.427,39	110.069.705,33	- 47.689.947,42
2021	105.658.941,10	9.874.786,13	115.533.727,23	- 5.834.214,44
2022	116.745.629,85	9.870.000,00	126.615.629,85	- 12.753.090,91
2023	123.050.000,00	10.560.000,00	133.610.000,00	13.335.000,00
2024	127.849.000,00	11.109.000,00	138.958.000,00	45.867.000,00
2025	132.324.000,00	11.645.000,00	143.969.000,00	75.812.000,00
2026	136.691.000,00	12.154.000,00	148.845.000,00	109.002.000,00

Fragen 11 bis 13:

- Wie hoch war das **Eigenkapital** in der AUVA? (je Jahr)
 - a. seit 2010?
 - b. 2021 (vorläufig)?
 - c. 2022 bis 2026 laut aktueller Gebarungsvorschau?
- Wie hoch waren die **Wertpapierbestände** in der AUVA? (je Jahr)
 - a. seit 2010?
 - b. 2021 (vorläufig)?
 - c. 2022 bis 2026 laut aktueller Gebarungsvorschau?
- Wie hoch waren die **Bankeinlagen** in der AUVA? (je Jahr)
 - a. seit 2010?
 - b. 2021 (vorläufig)?
 - c. 2022 bis 2026 laut aktueller Gebarungsvorschau?

Zu den Fragen 11 bis 13 ist anzumerken, dass die Positionen Reinvermögen (Eigenkapital), Wertpapierbestände und die Bankeinlagen Positionen der Schlussbilanz sind, die sich nicht aus den Prognosezahlen der Erfolgsrechnung ableiten lassen. Die Beantwortung dieser Fragen kann daher anhand der nachfolgenden Tabelle nur für den Zeitraum der bereits vorliegenden Schlussbilanzen bis inklusive 2021 erfolgen.

	Frage 11:	Frage 12:	Frage 13:		
Jahr	Eigenkapital ¹⁾	Wertpapierbestände	Bankeinlagen kurzfristig	Bankeinlagen gebunden	Bankeinlagen Summe
2014	1.148.144.651,76	245.139.572,81	162.588.541,69	80.000.000,00	242.588.541,69
2015	1.108.485.742,94	240.139.572,81	217.770.532,84	0,00	217.770.532,84
2016	1.106.876.981,85	290.139.572,81	155.555.024,49	25.000.000,00	180.555.024,49
2017	1.138.563.559,55	342.139.570,79	148.435.019,45	44.100.000,00	192.535.019,45
2018	1.228.071.709,80	372.142.301,34	158.028.213,38	96.800.000,00	254.828.213,38
2019	1.229.216.357,04	461.973.183,54	15.510.350,36	197.800.000,00	213.310.350,36
2020	1.181.508.709,62	461.973.183,54	52.573.513,46	135.800.000,00	188.373.513,46
2021	1.175.642.375,18	526.863.235,62	58.185.481,67	94.000.000,00	152.185.481,67

1) Das in der Schlussbilanz ausgewiesenen Reinvermögen entspricht dem (privatwirtschaftlichen) Eigenkapital

Frage 14:

- *Wie hoch waren in der AUVA im letzt verfügbaren Jahr die Personalkosten je VZÄ? (gesamt und nach Berufsgruppe -Ärzte, Pflege, Verwaltung, ...)*

Die Personalkosten je Vollzeitäquivalent (VZÄ) stellen sich im letzt verfügbaren Jahr 2021 nach Darstellung der AUVA wie folgt dar:

2021	Betrag	VZÄ	Durchschnitt pro VZÄ
Angestellte	146.726.457,68	1.807,46	81.178,26
Ärzte	93.521.006,96	513,81	182.014,77
Pflegepersonal	182.370.594,48	2.062,28	88.431,54
Arbeiter	46.517.298,67	818,90	56.804,61
Lehrlinge	256.050,48	16,08	15.923,54
Gesamt	469.391.408,27	5.218,53	89.947,06

Frage 15:

- *Wie hoch waren in den Fondsspitälern im letzt verfügbaren Jahr die Personalkosten je VZÄ? (gesamt und nach Berufsgruppe - Ärzte, Pflege, Verwaltung, ...)*
 - Wie hoch waren auf den Unfallstationen der Fondsspitäler im letzt verfügbaren Jahr die Personalkosten je VZÄ? (gesamt und nach Berufsgruppe - Ärzte, Pflege, Verwaltung, ...)*

Die AUVA betreibt weder fondsfinanzierte Spitäler noch Unfallstationen in Fondsspitälern.

Frage 16:

- *Wie hoch war im letztverfügbaren Jahr der Stand der AUVA Zusatzpensionäre und der Aufwand für die Zusatzpensionen?*

Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten sind in den Dienstordnungen A (Angestellte und Angehörige von Gesundheitsberufen), B (Ärzte:Ärztinnen) und C (Arbeiter:innen) sowie in der Pensionskassenrichtlinie bzw. im Pensionskassenkollektivvertrag geregelt. In diesem Zusammenhang darf explizit darauf hingewiesen werden, dass diese Regelungen für alle Sozialversicherungsträger gültig sind.

Hinsichtlich der angesprochenen Zusatzpensionen ist anzumerken, dass auch diese für alle Sozialversicherungsbediensteten in den oben genannten Dienstordnungen geregelt sind. Demnach fallen alle Dienstnehmer:innen, die nach dem 31. Dezember 1995 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers eingetreten sind, in den Geltungsbereich der Pensionskassenregelung. Seither wird – wie auch in anderen Unternehmen – eine Pensionskasse für die betriebliche Altersvorsorge genutzt, für die auch Beiträge seitens der Dienstnehmer:innen geleistet werden.

Das bedeutet auch, dass seit 1996 keine neuen Anwartschaften auf Dienstordnungs-Pensionen begründet werden, was auch aus den rückläufigen Ausgaben für Dienstordnungs-Pensionen ersichtlich ist (siehe auch Beantwortung der Parlamentarische Anfrage 2505/J im Jahr 2020 sowie Beantwortung von Entschließungsantrag Nr. 2255/A(E) im Jahr 2022).

Zum Stichtag 31.12.2021 erhielten 2.736 ehemalige Mitarbeiter:innen bzw. deren Hinterbliebene Pensionsleistungen nach den Dienstordnungen. Der Aufwand für diese Leistungen betrug für das Jahr 2021 EUR 60.354.412,10.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

